

BERATUNG UND UNTERSTÜTZUNG NACH § 106 SGB IX – RECHTLICHE PFLICHTEN DER TRÄGER DER EINGLIEDERUNGSHILFE

Tristan Fischer, Projekt Umsetzungsbegleitung BTHG

Gefördert durch:







BERATUNGS- UND UNTERSTÜTZUNGSAUFTRAG DER REHA-TRÄGER

- Nach § 14 SGB I hat jeder Anspruch auf Beratung seiner Rechten und Pflichten nach dem Sozialgesetzbuch (SGB)
- Die Zuständigkeit liegt hierbei bei den Reha-Trägern
- Das die Informationspflichten im Bereich der Eingliederungshilfe nicht hinter denen des SGB I zurückstehen dürfen, folgt aus § 37 S. 2 SGB I
- **Beratung** und **Unterstützung** in Leistungsangelegenheiten sowie in sonstigen sozialen Angelegenheiten zählen nach § 105 Abs. 2 SGB IX zu den **Dienstleistungen der Eingliederungshilfe**



- Der Grundgedanke der Beratung sowie Unterstützung der leistungsberechtigten Person seitens des Eingliederungshilfeträgers ist dem § 11 SGB XII nachgebildet.
 - § 11 SGB XII Abs. 1: "Zur Erfüllung der Aufgaben dieses Buches werden die Leistungsberechtigten beraten und, soweit erforderlich, unterstützt."
 - § 11 SGB XII Abs. 2: "Die **Beratung** betrifft die persönliche Situation, den Bedarf sowie die eigenen Kräfte und Mittel sowie die mögliche Stärkung der Selbsthilfe zur aktiven Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft und zur Überwindung der Notlage…"
 - § 11 SGB XII Abs. 3: "Die Unterstützung umfasst Hinweise und, soweit erforderlich, die Vorbereitung von Kontakten mit und die Begleitung zu sozialen Diensten sowie zu Möglichkeiten der aktiven Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft unter Einschluss des gesellschaftlichen Engagements."
 - § 11 SGB XII Abs. 4: "Auf die Möglichkeit der Beratung und Unterstützung durch Verbände der freien Wohlfahrtspflege, durch Angehörige der rechtsberatenden Berufe und durch sonstige Stellen ist hinzuweisen."

ANFORDERUNGEN AN DAS PERSONAL



- Die Inhalte der Beratungs- und Unterstützungspflicht sind jedoch deutlich ausführlicher formuliert
- Inhalte sind dem Gelingen der Personenzentrierung und Selbstbestimmung der Menschen mit Behinderungen angepasst
- Umfangreiche Beratung und Unterstützung stellt hohe Anforderungen an das Fachpersonal gem.
 § 97 SGB IX:
 - § 97 Nr. 2: umfassende Kenntnisse über den regionalen Sozialraum und seine Möglichkeiten zur Durchführung von Leistungen der Eingliederungshilfe haben sowie
 - § 97 Nr. 3: die Fähigkeit zur Kommunikation mit **allen** Beteiligten haben.

 Soweit Mitarbeiter der Leistungsträger nicht oder nur zum Teil die Voraussetzungen erfüllen, ist ihnen **Gelegenheit zur Fortbildung** und zum **Austausch** mit Menschen mit Behinderungen zu geben. Die **fachliche Fortbildung** der Fachkräfte, die insbesondere die Durchführung der Aufgaben nach den §§ 106 und 117 umfasst, **ist zu gewährleisten**.





- Sozialräume werden im SGB IX einerseits als individuelle Konstrukte beschrieben, andererseits als geographische Orte. Der Begriff ist somit *hybrid* zu verstehen.
 - Individuelles Konstrukt:
 - Nach § 76 Abs. 1 S. 2 SGB IX und § 113 Abs. 1 S. 2 SGB IX gehört es zu Leistungen zur sozialen Teilhabe, Leistungsberechtigte zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem **Sozialraum** zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen
 - Leistungen bestimmen sich gem. § 104 Abs. 1 SGB IX nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach der Art des Bedarfes, den persönlichen Verhältnissen, dem Sozialraum und den eigenen Kräften und Mitteln
 - Die Betrachtung von **individuellen Sozialräumen** insbesondere bei der Gesamtplanung dient dazu, die Leistung möglichst gut auf den Einzelfall abzustimmen und Wünsche zur Leistungsausführung zu erfassen.

KURZER EXKURS: WAS IST SOZIALRAUMORIENTIERUNG?



- Sozialraum als geographischer Ort:
 - Aufgabe der Länder ist es, auf flächendeckende, bedarfsdeckende, am Sozialraum orientierte und inklusiv ausgerichtete Angebote von Leistungsanbietern hinzuwirken (§ 94 Abs. 3 SGB IX)
 - Fachkräfte sollen umfassende Kenntnisse über den regionalen Sozialraum und seine Möglichkeiten zur Durchführung von Leistungen der Eingliederungshilfe haben (§ 97 S. 2 Nr. 2 SGB IX)
 - Eingliederungshilfe soll zu anderen Hilfemöglichkeiten und Beratungsmöglichkeiten im Sozialraum beraten können (§ 106 Abs. 2 Nr. 5 und 6 SGB IX)
- Jeder Sozialraum ist anders. Herausforderung an das Personal fällt somit regional sehr unterschiedlich aus.
- Vernetzung von Beratungsangeboten scheint unter dem Aspekt der Sozialraumorientierung essentiell

BERATUNG IN WAHRNEHMBARER FORM



§ 106 Abs. 1 SGB IX:

- "Zur Erfüllung der Aufgaben dieses Teils werden die Leistungsberechtigten, auf ihren Wunsch auch im Beisein einer Person ihres Vertrauens, vom Träger der Eingliederungshilfe beraten und, soweit erforderlich, unterstützt. Die Beratung erfolgt in einer für den Leistungsberechtigten wahrnehmbaren Form."
- Formulierung wurde aus dem § 11 SGB XII bis auf zwei Ausnahmen übernommen.
 - Person des Vertrauens soll ein Sicherheitsgefühl vermitteln und ggf. eine Hilfe zur besseren Verständigung und Kommunikation erhalten
 - 2. Beratung in wahrnehmbarer Form trägt Artikel 21 der UN-BRK Rechnung

18. April 2023

ARTIKEL 21 UN-BRK: RECHT DER FREIEN MEINUNGSÄUßERUNG, MEINUNGSFREIHEIT UND ZUGANG ZU INFORMATIONEN



a) "Menschen mit Behinderungen für die Allgemeinheit bestimmte Informationen rechtzeitig und ohne zusätzliche Kosten in **zugänglichen Formaten und Technologien**, die für unterschiedliche Arten der Behinderung geeignet sind, zur Verfügung stellen;"

b) "im Umgang mit Behörden die **Verwendung von Gebärdensprachen**, **Brailleschrift, ergänzenden und alternativen Kommunikationsformen** und allen sonstigen selbst gewählten zugänglichen Mitteln, Formen und Formaten der Kommunikation durch Menschen mit Behinderungen akzeptieren und erleichtern;"

Laut der Gesetzesbegründung umfasst dies insbesondere auch die Beratung in leichter Sprache



§ 106 ABS. 2 SGB IX – UMFANG DER BERATUNG

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

Anforderung an die Beratung zusammengefasst:

- Mitarbeitende der Eingliederungshilfe müssen folgende Kenntnisse haben:
 - zu allen Leistungen der Eingliederungshilfe sowie der anderen Reha-Träger sowie am besten noch der Pflegeversicherung, des Inklusionsamts etc.
 - über den individuellen sowie den geographischen Sozialraum
 - über den Reha-Prozess mit seinen Fristen etc.
 - über die Leistungen der Leistungserbringer
 - zur Beratung der persönlichen Situation der leistungsberechtigten Person
 - über die Budgetierung





- Kein abgeschlossener Aufgabenkatalog
- Leistungsberechtigte sollen zügig und erfolgreich die notwendigen Leistungen zur Förderung einer gleichberechtigten Teilhabe am Leben erhalten
- Unterstützung erfolgt sowohl im gesamten Verwaltungsverfahren wie bspw. bei der Antragstellung
- Aber auch in Zusammenhang mit der Leistungserbringung ist Unterstützung angebracht bspw. bei der Vorbereitung zur Auswahl von sowie zur Kontaktaufnahme und Begleitung zu Leistungserbringern.
- Unterstützung bei Verhandlungen und Abschluss von Verträgen mit Leistungserbringern
 - Keine einfache Rolle aber EGH-Träger kann bei Vertragsverhandlungen Erfahrungen durch Verhandlungen nach § 125 SGB IX einfließen lassen



§ 106 ABS. 4 SGB IX – HINWEISE ZU WEITERE BERATUNGSANGEBOTE

- Absatz 4 wird der inhaltsgleichen Regelung von § 11 SGB XII übernommen mit dem Zusatz der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung nach § 32 SGB IX (EUTB)
- EUTBs bieten ein niederschwelliges Beratungsangebot und agieren mit den Betroffenen auf "Augenhöhe" (Peer-Counseling)
- Wohnortnah, schnell und unbürokratisch
- Soll insbesondere im Vorfeld der Beantragung konkreter Leistungen Hilfe geben
- Unabhängigkeit sowohl durch die Förderung des BMAS als auch durch das Verbot der Trägerschaft durch einen Reha-Träger sowie eines Leistungserbringers gewährleistet



§ 106 ABS. 4 SGB IX – HINWEISE ZU WEITERE BERATUNGSANGEBOTE

- Reha-Träger sind an verschiedenen Kontexten verpflichtet, explizit auf das Angebot der EUTB hinzuweisen:
 - 1. Im Rahmen der allgemeinen Bereitstellung und Vermittlung geeigneter barrierefreier Informationsangebote nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB IX
 - 2. Vor der Durchführung einer Teilhabeplankonferenz gem. § 20 Abs. 3 Satz 3 SGB IX
 - 3. Im Rahmen der Beratungsstrukturen und der Beratungspflicht der SGB IX Träger und
 - 4. Bei den Hinweisen zu weiteren Beratungsangeboten nach § 106 Abs. 4 SGB IX



KONTAKT

Projekt Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

Telefon: 030-62980-508

info@umsetzungsbegleitung-bthg.de

www.umsetzungsbegleitung-bthg.de

Bleiben Sie auf dem Laufenden:

www.umsetzungsbegleitung-bthg.de/newsletter

Gefördert durch:



